

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 4 RJ 543/62

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. August 1965

RegObersekretär
Schriftführer

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bezirksleitung
Frankfurt (M), Frankfurt (M), Karlstraße 4,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 11. August 1965 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	M e l l w i t z ,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
11. Oktober 1962 wird aufgehoben. Die Berufung der
Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen
vom 8. November 1961 wird verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu
erstaten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, Bezieher einer - 1957 umgestellten - Rente, erhielt für seine im August 1935 geborene Tochter E. ... bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres (August 1953) Kinderzuschuß. Er begehrt für diese an Schwachsinn leidende Tochter auf Grund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) den Kinderzuschuß auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Juli 1960.

Vor dem Wegfall des Kinderzuschusses im Jahre 1953 hatte der Kläger unter Vorlage ärztlicher Bescheinigungen die Weitergewährung des Kinderzuschusses beantragt. Die Beklagte schrieb ihm daraufhin, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung des Kinderzuschusses über das 18. Lebensjahr hinaus nicht möglich sei.

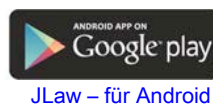
Im August 1960 beantragte der Kläger abermals die Weitergewährung des Kinderzuschusses. Daraufhin forderte die Beklagte zunächst mit Schreiben vom 7. September 1960 unter Darlegung der Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderzuschusses über das 18. Lebensjahr hinaus (§ 1262 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) den Nachweis der Gebrechlichkeit durch eine amtsärztliche Bescheinigung; sie teilte dem Kläger gleichzeitig mit, daß der Kinderzuschuß für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. August 1960 nachgezahlt werde, wenn die Voraussetzungen des § 1262 RVO zuträfen. Nachdem der Kläger das amtsärztliche Attest vorgelegt hatte, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Januar 1961 unter Hinweis auf Art. 2 § 40 ArVNG (verspätete Antragstellung) den Kinderzuschuß nur für den Monat August 1960.

Auf die hiergegen erhobene Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Gießen den Bescheid der Beklagten vom 9. Januar 1960 teilweise aufgehoben und diese verurteilt, den Kinderzuschuß

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auch für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Juli 1960 zu zahlen. Es hat einen vor dem 31. Dezember 1957 gestellten Antrag (Art. 2 § 40 erster Halbs. ArVNG) in dem Schreiben des Klägers um Weiterzahlung des Kinderzuschusses aus dem Jahre 1953 gesehen. Dieser Antrag sei beim Inkrafttreten des ArVNG noch nicht verbraucht gewesen, weil das daraufhin ergangene ablehnende Schreiben der Beklagten nicht als ein Bescheid aufzufassen sei. Das SG hat die Berufung nicht zugelassen, wohl eine Belehrung über die allgemeine Berufungsmöglichkeit nach § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erteilt.

Mit der Berufung - mit der sie die Abweisung der Klage erstrebte - hat die Beklagte als Verfahrensmangel im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG gerügt, das SG habe das Recht der freien Beweiswürdigung überschritten, indem es den Antrag des Klägers aus dem Jahre 1953, der zudem durch entsprechende Bescheiderteilung verbraucht gewesen sei, auf die erst am 1. Januar 1957 in Kraft getretene Vorschrift des Art. 2 § 40 ArVNG angewandt habe. Weitere dem SG unterlaufene wesentliche Verfahrensfehler seien die Nichtberücksichtigung der im ersten Halbsatz des Art. 2 § 40 ArVNG gesetzten Ausschlussfrist und die Unterlassung einer Entscheidung über die Zulassung der Berufung.

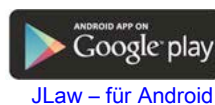
Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Berufung gemäß § 150 Nr. 2 SGG für zulässig gehalten, weil das SG seiner Entscheidung einen dem Inhalt der Rentenakten widersprechenden Sachverhalt zugrunde gelegt und damit die der richterlichen Überzeugungsbildung durch § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gesetzten Grenzen überschritten habe. Das SG habe unberücksichtigt gelassen, daß die Beklagte im Jahre 1953 die Weitergewährung des Kinderzuschusses abgelehnt und der Kläger diese Entscheidung, wie sich aus seinem damaligen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Antwortschreiben ergebe, auch gebilligt habe. Die Klageforderung sei nicht gerechtfertigt. Da der Antrag des Klägers aus dem Jahre 1953 infolge Bescheiderteilung verbraucht und ein weiterer bis zum 31. Dezember 1957 nicht gestellt worden sei, bestehe der streitige Anspruch nicht. Auch aus dem Schreiben vom 7. September 1960 sei die Beklagte nicht verpflichtet; eine verbindliche Zusage sei damit nicht abgegeben worden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG Gießen vom 8. November 1961 zurückzuweisen.

Er rügt, das LSG habe Art. 2 § 40 ArVNG verletzt und die rechtliche Bedeutung der Zusage vom 7. September 1960 verkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Revision ist zulässig und begründet.

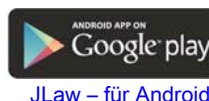
Bei einer zulässigen Revision hat das Revisionsgericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Prozeßvoraussetzungen für das Klage- und Berufungsverfahren vorliegen (BSG 2, 225, 227; 3, 293, 297). Zu den Erfordernissen des Berufungsverfahrens gehört u.a. die Zulässigkeit der Berufung. Diese hat das LSG zu Unrecht bejaht.

In Angelegenheiten der Rentenversicherung ist die Berufung nicht zulässig, soweit sie Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft (§ 146 SGG). Das SG hat die Beklagte am 8. November 1961 zur Zahlung von Kinderzuschuß für die Zeit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Juli 1960 verurteilt. Die auf Beseitigung dieser Entscheidung zielende Berufung der Beklagten betraf Rente für einen bereits abgelaufenen Zeitraum. Die Berufung war somit ausgeschlossen.

Die Berufung war auch nicht nach § 150 SGG statthaft, weil das SG sie nicht zugelassen (§ 150 Nr. 1 SGG) und die Beklagte keinen wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens gerügt hat (§ 150 Nr. 2 SGG). Nur auf Grund dieser Vorschriften konnte das nach § 146 SGG ausgeschlossene Berufungsverfahren eröffnet werden. Unbeachtlich ist, daß die dem erstinstanzlichen Urteil beigegebene Rechtsmittelbelehrung auf die allgemeine Anfechtbarkeit der Urteile der Sozialgerichte nach § 143 SGG hinweist. Daß eine der Vorschrift des § 146 SGG entgegenstehende - unrichtige - Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist, bewirkt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) keine Eröffnung der Berufungsinstanz (BSG 5, 92, 95; ESG SozR SGG § 150 Bl. Da 3 Nr. 10; Bl. Da 19 Nr. 41).

Die Rechtsmittelbelehrung entspricht auch nicht den an eine Zulassung der Berufung nach § 150 Nr. 1 SGG zu stellenden Anforderungen. Diese ist, wie das BSG wiederholt ausgesprochen hat, eine Entscheidung des SG; sie muß im Urteil in erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht sein, so daß kein Zweifel besteht, daß das SG eine seine Ansicht nach unstatthafte Berufung (§§ 144 bis 149 SGG) wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder wegen Abweichung von einem Urteil des übergeordneten LSG hat zulassen wollen (BSG 2, 121, 125; 4, 261, 263; BSG SozR SGG § 150 Nr. 41). Eine derartige Auffassung des SG ist im vorliegenden Fall dem erstinstanzlichen Urteil nicht zu entnehmen.

Die Begebenheiten, die die Beklagte zum Zwecke der Eröffnung des Berufungsverfahrens nach § 150 Nr. 2 SGG als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

dem Gericht erster Instanz unterlaufene Fehler aufgezeigt hat, betreffen nicht das Verfahren, sondern den Inhalt der gefundenen Entscheidung. Zu Unrecht nimmt das Berufungsgericht an, das SG habe seinem Urteil einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt. Wie der Tatbestand des SG-Urteils ergibt, hat das SG vielmehr alle Vorgänge aus dem Jahre 1953 berücksichtigt und daraus - unter rechtlicher Würdigung - einen unverbrauchten Antrag auf Weitergewährung des Kinderzuschusses für die Tochter des Klägers entnommen. Ob diese Beurteilung der Vorgänge aus dem Jahre 1953 zutreffend ist, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, ob das SG den mehrere Jahre vor dem Inkrafttreten des ArVNG gestellten Antrag mit Recht als eine Voraussetzung für die Anwendung des Art. 2 § 40 erster Halbs. ArVNG - der seiner Entscheidung zugrunde liegt - aufgefaßt hat. Diese Entscheidungen betreffen den Inhalt des Urteilsspruches, nicht das Verfahren und vermögen - auch wenn sie unrichtig wären - deshalb die Statthaftigkeit der Berufung gegen das Urteil des SG nicht zu begründen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Gericht erster Instanz die im Art. 2 § 40 erster Halbs. ArVNG gesetzte Antragsfrist bis zum 31. Dezember 1957 nicht unberücksichtigt gelassen. Das SG hat erkannt, daß der Klageanspruch auf Zahlung des Kinderzuschusses für die Zeit vom 1. Januar 1957 an auf Grund des Art. 2 § 40 ArVNG nur begründet ist, wenn der Kläger einen entsprechenden Antrag bis zum 31. Dezember 1957 gestellt hat. Denn es hat einen innerhalb dieses Zeitraumes gestellten Antrag für gegeben gehalten. Der von der Beklagten insoweit als Verfahrensfehler gerügte Mangel liegt nicht vor.

Daß das SG im vorliegenden Fall keine Entscheidung über die Zulassung der Berufung getroffen hat, ist nicht als Verfahrensmangel im Sinne des § 150 Nr. 2 SGG aufzufassen. Eine etwaige unrichtige Nichtzulassung der Berufung oder das Fehlen einer Entscheidung über die Zulassung der Berufung in Fällen, in denen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

das SG die Berufung kraft Gesetzes für statthaft hält, ist kein prozessual fehlerhaftes Verhalten, das das Urteil beeinflussen könnte. Das zum Urteil führende Verfahren der ersten Instanz, das bei der Anwendung des § 150 Nr. 2 SGG allein maßgebend ist, wird vielmehr durch eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung oder die Unterlassung derselben nicht berührt. Dieser vom BSG in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung hat sich der Senat im Urteil vom 12. September 1963 - 4 RJ 187/62 - unter Aufgabe seiner zeitweilig vertretenen gegenteiligen Ansicht angeschlossen (vgl. BSG SozR SGG § 150 Nr. 40 und 41).

Da die Beklagte einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erster Instanz nicht gerügt hat, war die Berufung unzulässig mit der Folge, daß das LSG keine Sachentscheidung treffen durfte. Auf die Revision des Klägers hin mußte daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Beklagten verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

